

**Deutsches Generalkonsulat
für Kanada.**

J. Nr. 1041

Inhalt: Aenderung der Liste zum
Zahlungsabkommen

Montreal,

Ottawa, den 22. September 1937

Eing.: 27. SEP. 1937

Sageb. Nr. HHH

..... 21nl.

Im Hinblick auf Artikel IX und XI des deutsch-kanadischen Zahlungsabkommens und auf die Tatsache, dass dieses binnen kurzem (15. November) auf eine einjaehrige Wirksamkeit zurueckblicken kann, duerften sich die zustaendigen deutschen Stellen die Frage vorlegen, welche Aenderungen in den Kontingenten (Zuteilungsprozentsaetzen) der Liste zum Zahlungsabkommen fuer dessen Weiterlauf im zweiten Jahre von deutscher Seite erwuenscht sind.

Durch ihre mit Bericht vom 9. September d.J. - J. Nr. 1004 - eingereichte Note vom 1. September d.J. hat sich die Kanadische Regierung damit einverstanden erkluert, dass Vorschlaege zur Andersverwendung (re-allocation) der zur Verfuegung stehenden Devisen kuenftighin unmittelbar von dem kanadischen Handelskommissar in Berlin verhandelt werden sollen. Dies bezieht sich aber offensichtlich nicht auf Aenderungen der Liste und ihrer Kontingente selbst, sodass die Frage offenbleibt, ob hierueber in Berlin oder in Ottawa verhandelt werden soll. Wenn die Angelegenheit von hier aus mit der Kanadischen Regierung aufgenommen werden soll, so darf ich bitten, das Generalkonsulat mit Weisung darueber zu versehen, welche Wuensche bei einer Neufestsetzung des Schluessels fuer die aus Kanada im naechsten Jahre zu beziehenden Waren zu beruecksichtigen sind.

An

das Auswaertige Amt

B e r l i n

Ohne

Zahlungsbk.

30/11/37

Ohne solcher Weisung vorgreifen zu wollen, darf zu einer Frage nachfolgende Anregung unterbreitet werden: Bei der durch die Missernte in Saskatchewan und Alberta verursachten Schrumpfung des kanadischen Weizenexports wird die Kanadische Regierung wahrscheinlich den Wunsch aussprechen, den Zuteilungsprozentsatz von 35% fuer Weizen erheblich herabzusetzen und die dadurch gewonnenen Prozente auf andere Artikel zu uebertragen. Einem solchen kanadischen Wunsche sollte meiner Auffassung nach nur dann entsprochen werden, wenn Kanada bereit ist, anstelle von Weizen ein groesseres Kontingent "Papierholz" zu bewilligen. Die Beobachtung der letzten Monate hat gezeigt, dass der Preis fuer Papierholz in Kanada seit dem Fruehjahre d.J. ansteigt. Es ist auch zu vermuten, dass das Ansteigen der Preise im naechsten Jahre fortschreiten wird, vor allem deshalb, weil die Loehne hoeher werden, die Preise fuer Zellulose anziehen und die Nachfrage zunimmt. Diese Entwicklung ist offensichtlich bereits aufmerksam beobachtet worden: Ein Aufkaeufer aus Europa befindet sich schon seit einiger Zeit in Nova Scotia, und auch deutsche Interessen sollen nach einer einstweilen unbestaetigten Nachricht kuerzlich einen groesseren Kauf von kanadischem Holz bewerkstelligt haben. Im Hinblick auf die vorgeschilderte Entwicklung erscheint es zweckmaessig, dass von deutscher Seite der naechstjaehrige Holzbedarf durch Einkaeufe aus den kanadischen Bestaenden in den naechsten Monaten zum Teil sichergestellt wird. Da dies nach den bisherigen Erfahrungen (vgl. Bericht vom 12. April d.J. - J. Nr. 253) nur im Rahmen des Zahlungsabkommens - nicht etwa durch eine besondere Tauschtransaktion - geschehen kann, ist es notwendig, einen angemessenen Prozentsatz fuer "Papierholz" in die Liste zum Zahlungsabkommen aufnehmen zu lassen.

gez. Granow